

**Satzung der Gemeinde Schwalbach über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattung für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Umlegung der
Abwasserabgabe
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), den §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534), § 15 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), der §§ 49a, 50, 50a, 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) sowie der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz- (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Gemeinderat Schwalbach in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwassergebühren). Die Abwassergebühren werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einen Anteil Schmutzwassergebühren und einen Anteil Niederschlagswassergebühren aufgeteilt. Sie werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Veränderung oder Erneuerung sowie die Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der öffentlichen Abwasseranlagen und die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt sind.
- (2) Für die Beseitigung (Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen) von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus abflusslosen Gruben werden die tatsächlich entstandenen Kosten angefordert.
- (3) Die von der Gemeinde anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, zu entrichtende Abwasserabgabe wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt, auf denen das Abwasser anfällt.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist der jeweilige Straßenbaulastträger gebührenpflichtig.
- (2) Für die Entrichtung der Gebühren haften daneben auch die schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, es sei denn, dass sie ihre Zahlungspflicht gegenüber dem nach Absatz 1 Gebührenpflichtigen nachweislich bereits erfüllt haben. Beschränkt sich das Nutzungsrecht auf Grundstücksteile, so haften sie lediglich im Verhältnis des Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach den §§ 3 und 4.
- (3) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z. B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden.

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermenge (s. § 5 Absetzungen).
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.
Bemessungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

- (4) Der Abrechnungszeitraum (Wirtschaftsjahr) ist generell das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die im Abrechnungszeitraum bezogenen Wassermengen werden über die geeichten Wasserzähler der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS) erfasst. Im Laufe der Monate November / Dezember werden die Zählerstände durch Mitarbeiter der GWBS, durch Selbstablesung bzw. Schätzung ermittelt. Der erfasste Zählerstand wird generell zum 31.12. hochgerechnet.
- (5) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht korrekt durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (6) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten und künstlich befestigten Flächen (versiegelten Flächen) eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Grundstücksanschlussleitung, Hof- und Terrassenablauf) oder indirekt über andere Flächen (z. B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bemessungseinheit ist ein m² dieser Grundstücksflächen. Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet.
- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird, einschließlich Dachüberstände, z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotrechten Perspektive der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind – unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit vom Grad bzw. von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
 - a) wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Natur- und Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.), mit 100%

- b) teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit einem Fugenteil von mindestens 20%, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Betonsteine mit einer Versickerungsleistung von mehr als 270 l/(s*Ha), wassergebundene Decken, Ascheflächen (z. B. rote Erde), begrünte Dächer) mit 50%,
 - c) wasserdurchlässige Versiegelung (z. B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) mit 0%.
- (5) Grundstücksflächen gelten als wasserundurchlässig versiegelt im Sinne von Abs. 4 Buchstabe a), wenn ihre Versickerungsfähigkeit bis zu 25% des Bemessungsregens beträgt.
Bei einer Versickerungsfähigkeit von mehr als 25% bis 75% gelten Grundstücksflächen als teilweise wasserdurchlässig versiegelt im Sinne von Abs. 4 Buchstabe b).
Grundstücksflächen mit einer Versickerungsfähigkeit von über 75% gelten als wasserdurchlässig im Sinne von Abs. 4 Buchstabe c).

Bei Mischflächen ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung entscheidend.

- (6) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und –erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse. Änderungen der bestehenden Verhältnisse müssen der Gemeinde bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt werden. Änderungen der Berechnungsgrundlage von weniger als 10 m² versiegelter Fläche werden nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

§ 5

Absetzungen

- (1) Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau und die Unterhaltung geeigneter und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu erbringen. Der Einbau der Messeinrichtungen hat durch ein fachkundiges von der Gemeinde bzw. von den Gas- und Wasserwerken Bous-Schwalbach GmbH zugelassenes Installationsunternehmen zu erfolgen und bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde. Der ordnungsgemäße Einbau ist von der Fachfirma schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist bei den Gas- und Wasserwerken Bous-Schwalbach GmbH einzureichen.

- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht durchführbar oder ist aufgrund eines besonderen, einmaligen Ereignisses (z. B. Wasserrohrbruch, Heizungsschaden) Frischwasser nicht in die Abwasseranlage gelangt, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge ermöglichen. In diesem Fall ist innerhalb der Widerspruchsfrist des Abrechnungsbescheides für das abgelaufene Jahr ein schriftlicher Antrag zu stellen.
- (3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird.
- (4) Ist auf einem Grundstück ein ortsfester Auffangbehälter (Zisterne) vorhanden, der über einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist sowie über ein Volumen von mindestens 1 m³ verfügt und ganzjährig zur Sammlung und zum Gebrauch von Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung dient, reduziert sich der Umfang der überbauten und befestigten Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die Zisterne eingeleitet wird, im Verhältnis um 10 m² je m³ Fassungsvermögen der Zisterne. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.

§ 6

Festsetzung und Erhebung der Kosten für die Entleerung und Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Die Erstattung der Kosten wird so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die Beseitigung (Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen) des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Schlammes und Abwassers gedeckt werden. Die mit dem Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung für die Beseitigung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Den Kosten wird die vom EVS für die Beseitigung des angefallenen Schlammes oder Abwassers erhobene Entsorgungsgebühr hinzugerechnet.
- (3) Die Entsorgung erfolgt gemäß § 11 Abs. 4 und 5 der Abwassersatzung der Gemeinde nach Bedarf.

§ 7**Abwasserabgabe für Kleineinleitungen**

- (1) Nach § 132 Abs. 2 SWG sind die Gemeinden abgabepflichtig anstelle von Einleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ Schmutzwasser je Tag aus Haushaltungen in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten. Die Gemeinde ist berechtigt, diese Abwasserabgabe gemäß § 132 Abs. 4 SWG auf die Eigentümer der Grundstücke umzulegen.
- (2) Die Einleitung bleibt abgabefrei, sofern eine von der zuständigen Wasserbehörde genehmigte und abgenommene Kleinkläranlage oder gleichwertige Abwasserbeseitigungsanlage betrieben wird und eine regelmäßige Überprüfung (Wartungsvertrag) sichergestellt ist.
- (3) Die Abgabe wird durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt und dem Abgabepflichtigen (Gemeinde) zugestellt. Die Abgabe wird nach Erhalt des Abgabenbescheides auf die Einleiter umgelegt. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen entsteht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), im Übrigen mit Beginn der Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres (Jahresgebühr).

- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gebührensätze, Kostenerstattungen

Die Gebührensätze für Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr, Abwasserabgabe für Kleininleitungen und Kostenerstattungen werden wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 3,67 € / m³ bezogene Frischwassermenge (s. § 5 Absetzungen)
- Niederschlagswassergebühr 0,55 € / m² gebührenpflichtige versiegelte Fläche
- Abwasserabgabe für Kleininleitungen (gemäß § 7) auf der Grundlage des jeweils aktuellen Abgabenbescheides der zuständigen Wasserbehörde
- Kostenerstattungen

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag erhoben.
- (2) Die Gemeinde erhebt die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr durch die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS), die die Gebühren zusammen mit dem Entgelt für die Lieferung von Frischwasser einziehen. Sie können auch unmittelbar durch die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs des Vorjahres errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (4) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage der §§ 4 und 5 dieser Satzung ermittelt.
- (5) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 2 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 4 sind monatlich im Zeitraum vom 01.02. bis 31.12. des jeweiligen Jahres fällig und zahlbar. Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.
- (6) Die Entsorgungskosten für das Aufnehmen, Abfahren und Entsorgen des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anfallenden Fäkalschlammes oder Abwassers gemäß § 6 dieser Satzung sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer auf Anforderung innerhalb eines Monats in voller Höhe zu erstatten.

- (7) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter nach § 7 wird von der Gemeinde durch gesonderten Bescheid angefordert. Die Erstattung der Abwasserabgabe wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (8) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (9) Bei Änderung der Abgabepflicht (z. B. Eigentumswechsel) ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 11

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und öffentlichen Abwasseranlagen auf privaten Grundstücken

- (1) Wechselt das Eigentum oder sonstige dingliche Nutzungsrecht hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit dem Tag des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat alle für die Berechnung und Prüfung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Prüfung der Berechnungsgrundlagen Zutritt zu den an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (3) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen, sofern sie die Bagatellgrenze von 10 m² (mehr versiegelt oder entsiegelt) übersteigen.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr auf seine Kosten zu schätzen.
- (5) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Kleineinleitergrundstücken im Sinne des § 1 sind verpflichtet, der Gemeinde bereits vorhandene Kleineinleitungen innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, später aufgenommene Kleineinleitungen innerhalb eines Monats nach Beginn dieser Einleitungen schriftlich zu melden.

§ 12**Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13**Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot**

- (1) Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Gegen Forderungen der Gemeinde aus dieser Satzung ist die Aufrechnung unzulässig.

§ 14**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Schwalbach vom 28.11.2001, einschließlich der 6. Änderungssatzung, außer Kraft.

Schwalbach, den 12.05.2022

Der Bürgermeister



Neumeyer



Veröffentlicht:
Schwalbach, 20.05.2022

Gemäß § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. IS. 2629) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister



Neumeyer

